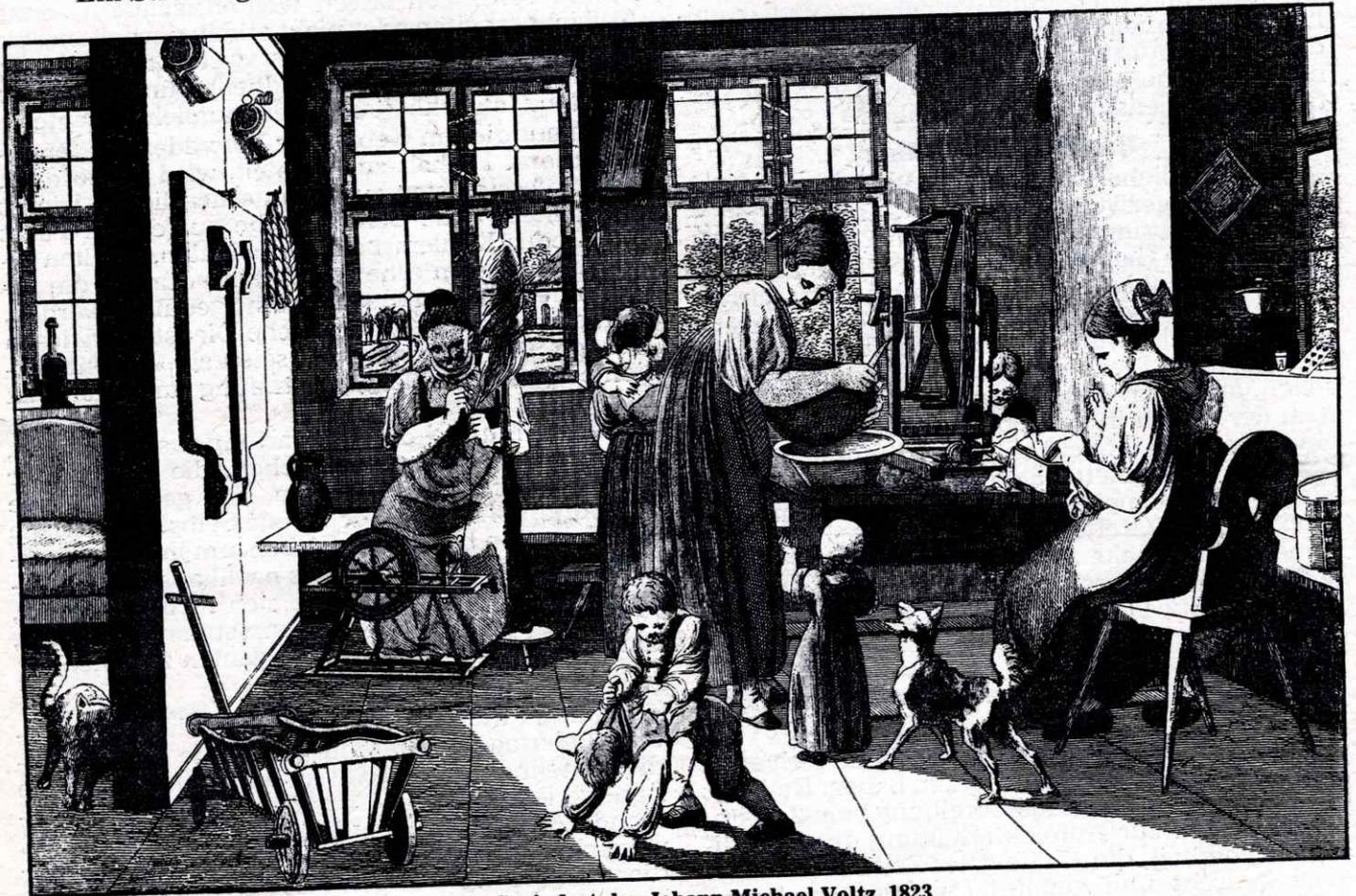


»Lebend oder todt!«

Ein Streifzug durch amtliche Verordnungen aus alter Zeit – Von Franz Liebl, Vachendorf



Die Gesindestube. Johann Michael Voltz, 1823

Die napoleonischen Kriegswirren brachten über Bayern viel Elend. Auch in der Zeit danach, im sogenannten »Vormärz« (1815 bis 1848), herrschte im Lande große Armut und damit auch gefährliche Rechtsunsicherheit. Bei den rauen Sitten waren in der Behandlung der Menschen empfindliche Strafen gang und gäbe. Ein Streifzug durch die amtlichen Verbote und Strafandrohungen läßt ein Bild jener Zeit widerspiegeln. Was damals bitterer Ernst war, kann uns heute nur noch ein Schmunzeln abringen.

Müßiggang, Trunk, Spiel, Liederlichkeiten

Unterm 21. November 1817 ist in einem langen beherrschenden Schreiben des königlichen Landgerichts Traunstein an die Gemeinden zu lesen, daß die häuslichen Untugenden wie Müßiggang, Trunk, Spiel und andere Liederlichkeiten gewöhnlich der Anfang des Verfalls der Güter seien, wor-

auf dann die Verwahrlosung des Hauses »bis zum Einstürzen« und die Vernachlässigung der Gründe bis zur Unfruchtbarkeit folgten. Den Gemeindevorstehern wird aufgetragen, dem Untergang so eines Gutes nicht untätig zuzusehen und die Liederlichkeiten eines solchen Besitzers nicht hingehen zu lassen. »Es ist und bleibt daher hohe Pflicht des Gemeindevorstehers, gleich im Anfange schuldige Anzeige bei Gericht zu machen, damit durch frühzeitige Mittel die Familie vor dem Verderben, das Gut vor dem Untergang, die Gemeinde vor dem hieraus entspringenden Schaden gerettet werden können«.

Strenge Dienstbotenordnung

Das soziale Dorfgefüge Altbayerns im 19. Jahrhundert war eher »aristokratisch« aufgebaut; einer Minderheit von Hofbauern stand eine Mehrheit von Söldnern, Tagelöhnern und Dienstboten gegen-

über. Die wachsende Bevölkerung, Hungersnöte und Absatzkrisen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts führten zur Verelendung der ländlichen Unterschichten. Um hier keine Unruhe einreißen zu lassen, wurden die Gemeinden unterm 4. März 1819 an die Einhaltung der Dienstbotenordnung erinnert. So solle keines Dienstbote ohne Bewilligung der Dienstherrschaft an Sonn- und Feiertagen oder über die Kirchenzeit ausbleiben. Der Schule entwachsene, brauchbare und entbehrliche Kinder müßten zu Diensten angehalten werden. Ungehorsame, widersetzliche und trotzig Dienstboten seien dem Landgericht sogleich anzuzeigen. Das Fortschicken allein genüge nicht, weil sie dann stehlen und straflos nur von einem Ort zum anderen wandern. Ebenso verlange man die Anzeige von Dienstboten, die mit »billigem Lohne nicht zufrieden sind und Steigerung verlangen«. Den Familienhäuptern wird auferlegt, darauf zu sehen, daß der üppige Aufwand an Kleidern und unnötige, nicht angemessene »Zierereien« in der Kleidertracht der Dienstboten unterbleiben.

Handwerksburschen

Das königliche Landgericht sah sich am 13. Februar 1829 gezwungen, in das Gesellenwandern Ordnung zu bringen, da es sich zur Landplage ausweitete. »Die Handwerkspurschen, eine Landplage durch ihre Zahl und durch das üble Betragen vieler, müssen abermal mit verdoppelter Aufmerksamkeit beobachtet werden«, heißt es eingangs. Demnach wird jede Beherbergung von Wandergesellen, außer in Wirtschaften, untersagt und keinem der Zutritt in ein anderes Haus erlaubt. »Wer einen Gesellen braucht, gibt die Meldung im Wirtshaus auf einem Zettel ab, der mit dem deutlichen Siegel der Gemeindeverwaltung versehen seyn muß; dieser Zettel dient dann als Ausweis. Jeder Handwerkspursche muß allein, entfernt von allen anderen, marschieren, die Übertreter sind zu arretieren und entweder der nächsten Gendarmerie oder dem Landgericht behutsam auszuliefern. Wenn Gewalt nothwendig wird, so sey die Gewalt des Vollzuges die stärkere, gehe es dem Frevler wie es wolle«.

Das Elend auf der Landstraße scheint sich auch 20 Jahre später nicht gebessert zu haben. Da heißt es in einer Regierungsausschreibung vom 2. Oktober 1849, daß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die »in jüngster Zeit schon einige Male bedroht und gefährdet worden, und zum Schutz des Privateigentums auf Bettler und Vaganten, nicht minder auf Hausierer besonderes Augenmerk zu verwenden ist und im Bedarfsfalle sofortige Arretierung zu erfolgen hat«. Wandernden Handwerksburschen seien zu überwachen, die unter dem Vorwand der Arbeitslosigkeit nicht selten dem Müßiggang und Bettel fröhnen. Aber auch Leute, die an Individuen solcher Art Almosen verteilen, ihnen Unterschlupf gewähren und sich mit ihnen in einen Handel einlassen, machten sich strafbar.

Selbstler

Ein Schlaglicht auf die soziale Lage auf dem Lande wirft eine Anordnung des Landgerichts vom 25. April 1834. Es geht hier um das sogenannte Selbstlerwesen. Unter Selbstlern verstand man Handwerksgehilfen und Bauernknechte ohne festes Arbeitsverhältnis, die meist von Gelegenheitsarbei-

ten lebten. Die Bekanntmachung unterscheidet viererlei Arten solcher Selbstler. Zu der ersten Gruppe gehörten die Professionisten wie Zimmerleute, Maurer, Weber und dergleichen, die wegen ihrer großen Zahl bei ihren Meistern selbst nicht wohnen und auch nicht unter deren unmittelbarer Aufsicht leben konnten, und was noch schlimmer war, nur einen Teil des Jahres hindurch Handwerksarbeiten fanden. Der zweiten Gruppen wurden solche Untertanen zugezählt, die von den königlich-bayerischen Forstämtern und dem königlich-bayerischen Bergamt nur so lange verwendet werden konnten, als sich nicht die Gemeindeglieder selbst zu gleichguter Arbeit verstehen wollten. Die dritte Gruppe machten die vagierenden Bauernknechte aus, die sich in keinen bestimmten Dienst verdingen lassen wollten, sondern »ohne Aufsicht arbeiten oder nicht arbeiten machten, wie es ihnen gerade beliebt«. Als vierte Gruppe galten die aus Alters- und Gesundheitsgründen nur zu leichten Gelegenheitsarbeiten tauglichen Leute.

Um auf diesem Gebiet der Verwilderung der Arbeitsmoral Einhalt zu gebieten, wird angeordnet, die Professionisten zu einem ordentlichen Dienst anzuhalten. Jene Selbstler, die auf eigene Faust Holz- oder Köhlerarbeiten verrichten, müßten einen Dienstherrn erhalten. Ebenso dürften die vagierenden Bauernknechte nicht geduldet werden, sondern müßten in ordentliche Dienste verwiesen werden. Im Weigerungsfall seien sie »augenblicklich behufs gesetzlicher Bestrafung zur Anzeige zu bringen«.

Zum Schluß wird die Erwartung ausgesprochen, daß sich die braven Burschen, die sich bisher durch Selbsteln fortbrachten, sich gerne in diese Anordnung fügen werden. Jene Selbstler aber, die das Selbsteln bisher nur trieben, um ihren schlechten Neigungen »aussichtslos nachhängen« zu können, würden sich, wenn sie sich nicht besserten, die ganze Strenge der Dienstbotenverordnung, dann der Verordnung über Vaganten zuziehen.

Raubgesindel

Schlimm muß es 1824 mit Einbrüchen an Sonn- und Feiertagen, während die Leute am Gottesdienst teilnahmen, gewesen sein. Das königliche Landgericht bringt die aus dem Jahre 1814 stammende Anordnung den Gemeinden zur Kenntnis, wonach während des Früh- und Vormittagsgottesdienstes die Wohnungen starke, wehrhafte Leute besetzt zu halten hätten, um den Räubern die Gelegenheit zu nehmen, Schrecken und Schaden zu verbreiten. »Wer einen Räuber – todt, verwundet, oder wie immer – einliefert, wird mit Geld belohnt«, lautet die Devise. Wo Räuber und Gauner hausten, dort seien entweder faule oder furchtsame Menschen. »Hinweg mit dieser Schande! Ein scharfes Auge, gute Waffen und kräftiger Gebrauch seyen immer gegen dieses Gesindel gerichtet! Man bemühe sich, selbes lebend oder todt einzuliefern; es bleibt bei der verheißenen Belohnung. Man traue Fremden nicht, sey strenge gegen die Handwerksburschen, beherberge ohne Erlaubnuß in Privatwohnungen niemand, und fleißig seyen die Patrouillen!«

Schutz vor Raubüberfällen

»Vielfache Raubüberfälle in den neuesten Zeiten im hiesigen Landgerichts-Bezirk, die auch besonders durch den Umstand begünstigt worden sind,

daß die Chausseeränder mit Holz und Gesträuch bewachsen sind, erfordern es, daß gemäß allerhöchster Anordnung die Gehölze an allen Straßen links und rechts 40 Schuh (etwa 14 Meter) ausgehichtet bleiben«. Dieser Anordnung vom 28. September 1823 war sofort Folge zu leisten. Längstens in vier Wochen hatten die Gemeindevorsteher Vollzug zu melden. Widerspenstigen wurde eine Strafe von sechs Talern angedroht. Bei der Undurchführbarkeit und der Unsinnigkeit dieser Maßnahme wird diese Anordnung kaum befolgt worden sein.

Raufhändel

Unterm 17. Februar 1824 erhielten die Gemeindevorsteher den Auftrag, »dem Landmann und besonders der männlichen Jugend ihres Distrikts wegen auffallender Vermehrung der Körperverletzungen durch Raufhändel, besonders bei öffentlichen Lustbarkeiten«, die einschlägigen Artikel der Verordnung von 1814 »laut abzulesen«.

Die ersten Artikel handeln von vorsätzlicher Körperverletzung mit mehrmonatiger Arbeitsunfähigkeit, die bis zu vierjährigem Arbeitshaus, bei Verstümmelung eines Körperteils bis zu achtjährigem Arbeitshaus geahndet werden sollten. Wenn der Verletzte »des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände und Füße beraubt oder durch Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbeachtete Gewaltthat zugefügt hat, zwölf- bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe leiden«. Gleiche Strafe solle Anwendung finden, wenn der Beschädigte durch gewalttätige Mißhandlung in »Raserey, Wahnsinn, Blödsinn und andere Gemüthskrankheit« gefallen ist. Wer sich an seinen Eltern und anderen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormund oder Pflegevater, an seiner Lehr- und Dienstherrschaft oder überhaupt an solchen Personen vergreift, denen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, solle eine ordentliche Strafe, »durch äußere Zusätze geschärft«, zuerkannt werden. Wer jedoch im Rausch oder in der Hitze des Zorns einen Raufhandel begeht, dem solle die Stra-

fe nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Hutfedern und Gamsbärte

Ein besonderes Verbot erläßt die gestrenge Obrigkeit am 1. Dezember 1831. Da heißt es, man habe die Überzeugung geschöpft, daß die Bauernburschen häufig Federn oder Gamsbärte auf ihren Hüten tragen und solches bekanntlich als Herausforderung zum Raufen unter dem Landvolk gelte. So erhalten die Gemeindevorsteher den Auftrag, drei Sonntage nacheinander öffentlich bekanntzumachen, daß diejenigen Burschen, die sich erlauben, Federn oder Gamsbärte auf ihren Hüten zu tragen, ohne Rücksicht auf ihre Einwände unnachsichtlich und streng bestraft würden. Die Gendarmerie sei zur Aufmerksamkeit bereits angewiesen worden.

Angriff auf Gendarmen

Am 11. August 1833 erläßt das königliche Landgericht, wohl aus gegebenem Anlaß, eine Bekanntmachung, die die Durchsetzung staatlicher Gewalt zum Ziel hat. »Wer einen Gendarmen«, heißt es, »in Ausübung seiner Pflichtthätigkeit behindert, ja ihn sogar angreift und dieser um Beystand ruft, ist jeder, welcher den Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hilfreiche Hand zu leisten, um den gegen ihn gewagten Angriff zurückzuschlagen und ihn in den Stand zu setzen, seine Aufträge zu vollziehen«. Diese »höchste Willensmeinung« war vor versammelter Gemeinde bekanntzugeben.

Entlastung der Gendarmerie

Um die Gendarmerie zu entlasten, wurde durch allerhöchstes Ministerialreskript vom 26. Juni 1840 verfügt, daß deren Assistenzleistungen bei Tanzmusiken zu unterbleiben habe, vielmehr die Wirte, die Gemeindevorsteher mit dem Gemeindediener und nötigenfalls die Gemeindeglieder selbst Sorge zu tragen hätten.

Dorf- und Feldpolizei

Zufolge einem allerhöchsten Ministerialreskript vom 10. Februar 1836 erhielten die Gemeindevorsteher den Auftrag, binnen 14 Tagen ganz zuverlässig einen »redlichen, geistig und körperlich geeig-



Wirtshausrauferei

neten Dorf- und Nachtwächter«, der insbesondere dem Gemeindevorsteher bei Ausübung der dorf- und feldpolizeilichen Aufgaben zur Hand sein müsse und auch die Wache während der Kirchenzeit versehen solle, aufzustellen und ihn aus den Gemeindemitteln zu besolden.

Schießen zu besonderen Gelegenheiten

Da das Verbot des Schießens vor den Häusern, in Dörfern und auf den Einöden, insbesondere bei Hochzeiten, Kindstauften und sonstigen Gelegenheiten, nicht eingehalten wurde, richtete das königliche Landgericht am 28. Juli 1842 erneut eine Mahnung an die Gemeinden, die Übertreter dieses Verbots zur Anzeige zu bringen.

Wetterläuten und abgewürdigte Feiertage

Montgelas, Bayerns leitender Minister, ging nach der Säkularisation der Stifte und Klöster weiter und wollte das ganze Land mit einem Federstrich von allen »öffentlichen, oft ungeschicklichen religiösen Vorstellungen« befreien. Man verbot Liebgewordenes wie Palmesel und die Heiligen Gräber, schlug Feldkreuze um und riß die Wegkapellen nieder, ja man verbot das Läuten der Kirchenglocken überhaupt. Viele Feiertage wurden abgewürdigt, wobei man vergaß, daß dem Bauernknecht und dem Handwerksburschen die vielen Feiertage das sein mußten, was dem Herrn Landrichter sein Urlaub war.

Nach Montgelas' Sturz 1817 wurde am Fronleichnamstag des gleichen Jahres das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl unterzeichnet, das die bisherige kirchenfeindliche Gesetzgebung in Frage stellte. Trotzdem feierten noch viele Verbote fröhliche Urständ.

So erging an die Gemeindevorsteher noch 1823 der Auftrag, an das 1806 erlassene Verbot des Wetterläutens unverzüglich in ihrem Gemeindebezirk zu erinnern und dieses zu unterbinden. Die betreffende Verordnung besagt, daß es »an keinem Ort ohne Ausnahme statt haben dürfe«. Der Ortspfarrer und Ortslehrer werden darin aufgefordert, die Pfarrkinder beziehungsweise die Gemeindebewohner über das in dieser Hinsicht noch bestehende Vorurteil unter Anführung der möglichen Unglücksfälle (!) aufzuklären. Bei Nichtbeachtung des Verbots würden die Verantwortlichen als »Störer der öffentlichen Ruhe« mit 20 Reichstalern (für den Armenfonds), im Wiederholungsfall um das Doppelte bestraft, Unbelehrbare aber mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt.

Auch von der tiefeingewurzelten Tradition der Bauernfeiertage wollte sich das Volk nicht trennen. Daher erging am 1. März 1825 auf Grund einer höchsten Regierungsentschließung der strengste Auftrag, die über die abgewürdigten Feiertage gegebenen Verordnungen mit allem Ernst zu beachten und anzuwenden, »sonach Dienstbothen sogleich zur Anzeige zu bringen, welche an solchen Tagen ihren gewöhnlichen Wochenbeschäftigungen sich nicht unterziehen«. Diese Anordnung scheint keine oder nur eine minimale Wirkung erzielt zu haben, denn am 11. Juli des gleichen Jahres folgte eine »geschärfte« Verordnung über die abgewürdigten Feiertage und die blauen Montage. Auch sie konnte sich kaum durchsetzen.

Mit der Thronbesteigung König Ludwigs I. im Jahre 1825 kam eine Erneuerung kirchlichen Lebens. Es sollte am Alten wieder angeknüpft wer-

den. Klöster lebten wieder auf, und christliches Leben begann sich im Land zu entfalten. So versteht man eine Anordnung im Namen des Königs über die Heiligung der Sonn- und Feiertage, wonach sie mit genügender Würde zu begehen seien und jedermann sich an solchen Tagen körperlicher Arbeit zu enthalten habe. Eigens wird auf die Handlungen hingewiesen, die die Sonn- und Feiertage entehren. Es seien dies vornehmlich die geheimen Spielsellschaften, die unterlassene Aufsicht der Eltern über ihre Kinder sowie des Hausvaters und der Hausmutter über ihre Untergebenen, weiters das Dulden berauschter Menschen in den Wirtshäusern und das Einschenken bis zum Berauschtwerden, was nur die Folge sträflicher Gewinnsucht sei und Übles erzeuge. Über den letzten Punkt seien die Wirte besonders vorzurufen und in Kenntnis zu setzen.

Fremdenverkehr

Im »Vormärz«, auch Biedermeierzeit genannt, war das Leben des Bürgers den Zeitverhältnissen entsprechend einfach, ja oft dürftig. Er wandte sich vom Weltgetriebe ab und zog sich in seine kleine private Welt zurück, in die er Behaglichkeit holte. Ein Spitzweg malte seine humorvollen Bilder. Der Chiemgau wurde damals als Erholungslandschaft entdeckt. Unterm 20. April 1831 bringt das königliche Landgericht den Gemeinden zur Kenntnis, daß die Gegenden des Landgerichts Traunstein immer mehr von Fremden besucht würden. »Dies mag dazu beytragen, daß manche Summe für Reisen ins Ausland im Inland bleibe«. Um den Gästen den Aufenthalt angenehm zu machen, werden die Gemeindevorsteher angehalten, in ihren Bezirken für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Vor allem sollten die Wirte und ihre Frauen auf bestmögliche Reinlichkeit in allem, besonders bei der Tisch- und Leibwäsche, sehen und in den Gastzimmern das Aufhängen und Trocknen von Wäsche unterlassen »bey Vermeidung unangenehmer Verfügungen«. Des weiteren sei eine höfliche und gefällige Bedienung, namentlich gegen Fremde, unerlässlich.

Verkehrsvorschriften

Obzwar sich damals der Verkehr hauptsächlich mit Pferdefuhrwerken und Postkutschen auf schmalen, schlechten Straßen abspielte, sah sich die Obrigkeit doch gezwungen, Verkehrsvorschriften zu erlassen. Im Kreisblatt von 1836 finden wir sie veröffentlicht. Vorfahrt hatten in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Ladung des Fuhrwerks, die Post- und Eilwägen. Auch damals galt für den Begegnungsverkehr das Rechtsfahren. Nicht in unsere heutige Straßenverkehrsordnung ist jene Regel gekommen, die besagt, daß beim Überholen der Vorausfahrende links auszuweichen und die rechte Straßenseite zum Vorbeifahren einzuräumen habe. Fuhrleute und Kutscher hätten Pferde und Fuhrwerk unter steter Aufsicht zu halten. Die Gendarmen waren beauftragt, über die Befolgung dieser Anordnungen zu wachen und die »Frevler« vor die nächste Polizeibehörde zu führen, um ihre »schleunige und nachdrucksame Bestrafung« zu bewirken.

Aus dem Vorstehenden ersieht man, welche Notzeit, gepäart mit großer Rechtsunsicherheit, die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts war. Man suchte zwar durch Verbote und Strafandrohungen dem Gesetz Geltung zu verschaffen, doch die Misere dauerte fort, weil man für den sozialen Ausgleich nichts tat.